

TC Inn-Casino e.V.

- Vorstand –

Finanzordnung



§ 1 Allgemeines

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Beiträge, Umlagen und Gebühren.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Einmalige Aufnahmegebühren

Im Sportbereich wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. € 25

§ 3 Mitgliederbeiträge

1. Einmaliger Grundbeitrag pro Jahr € 30
Mit Zahlung des Grundbeitrags ist jedes Mitglied passives Mitglied des Vereins.
Es gelten die Kündigungsfristen gem. § 5.7 der Satzung.

2. Entscheidet sich das Mitglied zusätzlich, am Unterricht der angebotenen Tanzkreise teilzunehmen, ist es aktives Mitglied des Vereins. Es werden folgende Monatsbeiträge erhoben:

a) Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren) ⁴⁾

- Monatlicher Beitrag bei wöchentlich stattfindenden Tanzkreisen € 24
- Monatlicher Beitrag für Mitglieder, die lediglich die Trainingsorte des TC Inn-Casino nutzen € 5
- Monatlicher Beitrag in den Sportkreisen € 25
- Monatlicher Beitrag in wöchentlich stattfindenden Sportkreisen € 35

b) Außerordentliche Mitglieder (unter 18 Jahren) ²⁾

- Monatlicher Beitrag in den Kinder- und Jugendkreisen € 16
- Jugendliche und Erwachsene, die am freien Training ohne Aufsicht teilnehmen € 16
- Monatlicher Beitrag in den Sportkreisen € 25
- Familienermäßigung für Geschwisterkinder (gilt nicht in Sportkreisen) € 11

- c) Aktive ordentliche Mitglieder in Ausbildung bis 25 Jahre (schriftlicher Nachweis ist vorzulegen) monatlicher Beitrag € 20

- d) Kurzmitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten € 75

In dem Beitrag sind sämtliche Kosten enthalten. Die Kurzmitgliedschaft endet nach Ablauf der vereinbarten Frist ohne zusätzliche Kündigung

e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die aktive Mitgliedschaft kann mit 6 Wochen Kündigungsfrist zum Halbjahresende in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 4 Zahlungsweise

1. Der Grundbeitrag wird am 1. Januar fällig.
2. Die Beiträge für die aktive Mitgliedschaft sind jeweils für ein Quartal zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres fällig und werden an diesem Termin per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Entfällt ¹⁾
4. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mehr als zwei Wochen im Rückstand sind, erhalten eine Erinnerung.
5. Mitglieder, deren Lastschrift nicht eingelöst werden kann, oder die den Einzug widerrufen haben, tragen die fälligen Bankgebühren.
6. Sind die Beitragszahlungen innerhalb von vier Wochen nach Versand der Erinnerung noch nicht erbracht, erhält das Mitglied eine kostenpflichtige Mahnung.
Die Mahngebühr beträgt € 5.
7. Bleibt ein Mitglied 4 Wochen nach Erhalt der Mahnung seinen Beitrag weiter schuldig, wird der Beitrag zwangsweise eingezogen. Die hierbei entstehenden Kosten, wie Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten etc. gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.
8. Ein säumiges Mitglied kann vom Vorstand entsprechend der Satzung vom Club ausgeschlossen werden.

§ 5 Zahlung nach Kündigung

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, müssen den Beitrag weiter entrichten, bis ihre Austrittserklärung gemäß den Bestimmungen der Satzung wirksam wird.

§ 6 Ersatz von Aufwendungen

Aufwendungen des Clubs im Interesse einzelner Mitglieder sind von diesem unverzüglich zu erstatten.

Auslagenerstattungen

- Gegen Vorlage von Belegen erstattet der Club Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragten Kosten für Porto etc.

- Fahrtkosten in Höhe von € 0,25 pro km werden erstattet, wenn Mitglieder für den Club entsandt werden. Bei mindestens 5-stündiger Abwesenheit zahlt der Verein pauschal € 20, bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit pauschal € 25 Spesen.
- Mitgliedern, die vom Verein auf Lehrgänge oder Fortbildungen entsandt werden, erstattet der Club die Lehrgangsgebühren, im Falle von Übernachtungen nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch den Schatzmeister auch die Übernachtungskosten.

Sportbereich ³⁾

- Kosten für ID Karten oder Startlizenzen können je nach Haushaltslage durch den Verein übernommen oder von den Mitgliedern eingesammelt werden.
- Für zusätzliche Ausgaben, die die Formation betreffen, wie Trainingslager, Aufenthalte, Outfits, Makeup, Turnierfahrten etc. können je nach Haushaltslage zumutbare Umlagen eingesammelt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Finanzordnung in vorliegender Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.06.2014 beschlossen. Folgende Änderungen wurden zuletzt durchgeführt:

¹⁾ §4 Ziffer 3 wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.10.2016 aufgehoben.

²⁾ §3 Ziffer 2 Buchstabe b wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.04.2018 geändert.

³⁾ §6 Sportbereich wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.11.2021 geändert

⁴⁾ §3 Ziffer 2 Buchstabe a wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.11.2024 geändert